

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

4. Dezember 2014

38. Jahrgang / Nr. 45

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

285. Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)
286. Satzung für die rechtlich unselbständige kommunale **„Stiftung Geestland“**
287. Zweite Satzung vom 30. Juni 2014 zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 1994
288. Satzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung abwasserrechtlicher Bestimmungen vom 11. März 2014
289. Berichtigung der Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, zum 31. Dezember 2014

290. Bekanntmachung über die Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans Nr. 7 **„Schatzgrube Weißer Berg“** der ehemaligen **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht
291. Hundesteuersatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. November 2014
292. Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. November 2014
293. Satzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Ergänzung der Innenbereichssatzung Nr. 2 **„Wanna“** vom 16. Oktober

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

294. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen**
295. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des **Wasserversorgungsverbandes Wersmünde-Mitte**, Bad Bederkesa sowie Entlastung der Geschäftsführung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

285.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 2, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung der Änderung vom 01. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 491), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 20. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben und Kostenersatzungspflicht
- § 3 Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen freiwilliger Einsätze
- § 4 Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen
- § 5 Gebühren- und Kostenersatzungsschuldner
- § 6 Gebührenverzeichnis, Gebührenberechnung
- § 7 Gebühren- und Kostenersatzungspflicht, Gebühren- und Kostenersatzungsschuld und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Die im Satzungstext zitierten §§ des NBrandSchG beziehen sich auf die vom 01. Januar 2010 bis zum 26. Juli 2012 geltende Fassung.

§ 1 Allgemeines

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Kostenersatz nach den §§ 2, 26 und 28 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Feuerwehr der Stadt Cuxhaven besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG besteht nach allgemeinen Vorschriften ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacherinnen und Verursacherin Fällen der Gefährdungshaftung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

(3) Die Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen regelt § 2 NBrandSchG.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben und Kostenerstattungspflicht

Für die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben werden Gebühren erhoben:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind; ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG,
2. Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG),
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
4. Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau (§ 23 f. NBrandSchG),
5. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
6. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen freiwilliger Einsätze

(1) Für freiwillige Einsätze und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben (sog. Serviceleistungen).

(2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht der Gefahrenabwehr dienen und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

- a) Allgemeine freiwillige Leistungen
 - Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
 - Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen
 - Auspumparbeiten
 - Tierrettung
 - Türöffnung und -sicherung
 - Rettungsdienstunterstützung (Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten Rettungshubschrauber)
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
 - Ordnungsdienste, Verkehrssicherung
 - Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen
 - Stellung von Feuerwehrkräften (ggf. mit technischem Gerät) zu anderen als den in § 2 genannten Fällen
- b) Freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes
 - Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränke
 - Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
 - Brandschutztechnische Begehung von Objekten

(3) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr Cuxhaven nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Cuxhaven besteht nicht.

§ 4

Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen

Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen auf die Stadt Cuxhaven übertragen. Die Stadt Cuxhaven erhebt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG für diese Einsätze Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5

Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner

(1) Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner ist

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG);
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG);

- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Stellt die Stadt Cuxhaven für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahmen gebührenpflichtig (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG).

(3) Für die Hauptamtliche Brandschau ist Gebührenschuldner, wer der Eigentümer des Objektes oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Objekt ausübt, bei dem eine hauptamtliche Brandschau durchgeführt wird, ist.

(4) Im Falle der Nachbarschaftshilfe (§ 2 Nr. 3) ist Gebührenschuldner die Gemeinde, in der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

(5) Gebührenschuldner in den Fällen des § 3 ist der Veranlasser der Leistung oder aber derjenige, der die Leistungen in Anspruch nimmt.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenverzeichnis, Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Soweit im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen nicht ein fester Betrag oder eine andere Art der Abrechnung ausgewiesen ist, wird die Zeit ab der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven bis zum Einrücken der Einsatzkräfte im jeweiligen Feuerwehrhaus der Berechnung zugrunde gelegt, sofern der Einsatz unmittelbar auf das Bekanntwerden erfolgt. In anderen Fällen ist die Zeit der Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrhaus (Einsatzzeit) Grundlage der Gebührenberechnung. Die Berechnung erfolgt je angefangener halber Stunde, es sei denn, dass das Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt. Dabei gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und angefangene volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.

(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.

(4) Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

(5) Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial werden nach der tatsächlich verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet. Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

(6) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

§ 7

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht, Gebühren- und Kostenerstattungsschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven oder mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften auf die Leistung verzichtet oder die Leistung aus sonstigen Umständen unmöglich geworden ist, ohne dass die Unmöglichkeit durch die Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven mit Ablauf des folgenden Ta-

ges (Nachrüstzeit) oder mit der Rückgabe der Geräte in das Gerätehaus. Die Gebühren- und Kostenerstattungsschuld entsteht

- bei der Überlassung von Gerät nach dessen Rückgabe mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit), bei der Überlassung von Verbrauchsmaterial mit dessen Überlassung.
- Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld nach dem Einrücken der Feuerwehr in das jeweilige Feuerwehrhaus mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit).

(3) Die Gebühr und die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(4) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(5) Die Stadt Cuxhaven kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(6) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. November 2001 außer Kraft.

(2) Diese Satzung beansprucht Geltung bis zum 26. Juli 2012 (einschließlich).

(3) Für die Festsetzung von Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, wird die Höhe der Gebühren auf die Höhe der jeweiligen Gebühren nach der im jeweiligen Entstehungszeitpunkt geltenden Satzung begrenzt (Schlechterstellungsverbot).

Cuxhaven, den 20. November 2014
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Getsch

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Cuxhaven

Gebührenverzeichnis 01. Januar 2010 - 26. Juli 2012

Ziffer	Leistungsart	Kurz- bezeichnung	Gebührensatz *1 je angefangene halbe Stunde pro Person
1.	Personaleinsatz		
1.1	Personal der Berufsfeuerwehr		
	- des höheren Dienstes	höh. Dst.	23,93 €
	- des gehobenen Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	geh. Dst.	23,93 €
	- des mittleren Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	mittl. Dst.	17,30 €
1.2	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	FF	6,82 €
2.	Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen inkl. technischem Gerät *2		pro Fahrzeug, Abrollbehälter bzw. Anhänger
2.1	Drehleiter mit Korb	DLK	140,74 €
2.2	Löschfahrzeug	HLF + LF 16	53,07 €
2.3	Löschfahrzeug	LF 8 + LF 10	41,54 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	23,58 €
2.5	Tanklöschfahrzeug	TLF	64,19 €
2.6	Einsatzleitwagen	ELW	20,36 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	33,90 €
2.8	Gerätewagen	WSTW, LKW, Traktor, Unimog	35,08 €
2.9	Wechseladerfahrzeuge (ohne Abrollbehälter)	WLF	105,33 €

2.10	Abrollbehälter	Schiffsbrand, Gefahrgut, Ölwehr	75,00 €
2.11	Abrollbehälter	MANV, Sonderlösch, Schlauch	50,00 €
2.12	Abrollbehälter	Chemikaliertank, Leermulde	0,00 €
2.13	Rüstwagen	RW	31,32 €
2.14	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB	114,04 €
2.15	Anhänger	Hydrovac, Cobra, Ölwehr, Verpflegung, Sirene	25,00 €

3. Brandsicherheitswachen § 2 Ziffer 2.

Die Gebühr für Brandsicherheitswachen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 berechnet.

4. Hauptamtliche Brandschau § 2 Ziffer 4.

Für die Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG) werden Verwaltungsgebühren nach § 1 u. 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven erhoben.

5. Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten (ohne Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien) § 3 Absatz 2 a)

Für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 berechnet. Soweit ein Einsatzfahrzeug erforderlich war, wird die Gebühr nach der entsprechenden Ziffer 2 berechnet.

6. Fehlalarm § 2 Ziffer 5.

6.1 Brandmeldeanlagen

Bei durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, wird die Gebühr pauschal für jeweils 30 Min. Einsatzzeit für die Inanspruchnahme von 2 Fahrzeugen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 berechnet.

Für den Personaleinsatz werden nach Ziffer 1.1 jeweils 1 Einsatzkraft des gehobenen Dienstes und 7 Einsatzkräfte des mittleren Dienstes berechnet.

6.2 Vorsätzlich oder grob fahrlässig § 2 Ziffer 5.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlassten oder ausgelösten Einsätzen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals und Materials gemäß diesen Tarifs berechnet.

*1 Soweit im Gebührenverzeichnis für Leistungen feste Beträge oder andere Regelungen (z.B. für Hauptamtliche Brandschau, Verpflegung) nicht festgelegt sind, gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen des Einsatzpersonals sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.

*2 Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den o.a. Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

286.

SATZUNG für die rechtlich unselbständige kommunale “Stiftung Geestland”

Der Rat der Stadt Langen hat in seiner Sitzung am 29. September 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stiftung Geestland dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger¹ der Stadt Geestland. Ziel der Stiftung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken.

Die Stiftung Geestland ersetzt den im Jahre 2006 von Bürgermeister Thorsten Krüger gegründeten Bürgerfonds. Die Stiftung soll als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unter anderem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen unterstützen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Geestland beitragen. Zugleich möchte die Stiftung Geestland weitere natürliche und juristische Personen dazu anregen, sich durch Zustiftungen und Spenden an der Stiftung zu beteiligen.

Durch die Stiftung Geestland werden Menschen zusammengeführt, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtlich als engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Die Stiftung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Geestland“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung. Sie wird von der Stadt Langen nach geltenden Bestimmungen verwaltet und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sitz der Stiftung ist die Stadt Langen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Langen und unterliegt sämtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (4) Die Stiftung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe
 - b) von Kunst und Kultur
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
 - e) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - f) des Sports
 - g) des Tierschutzes
 - h) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- in der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa.

1 Der Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ im Sinne dieser Satzung ist nicht im kommunalrechtlichen Sinne gemeint, sondern umfasst alle in Geestland lebenden Menschen unabhängig von ihrem jeweiligen rechtlichen Status, und er umfasst auch alle Menschen, die sich aufgrund von Herkunft oder anderen Gründen mit Geestland besonders verbunden fühlen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zu § 2 Abs. 1 ff -

- a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von Einrichtungen und Verbänden, die sich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe widmen.
- b) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, die Durchführung von Ausstellungen, die Stiftung von Kunstpreisen sowie die Förderung heimatkundlicher Forschungsprojekte.
- c) die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung, Gewährung von Stipendien und Preisen sowie die Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen.
- d) die Förderung von Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Förderung von thematischen Informationsveranstaltungen und der Verbreitung des Naturschutzgedankens.
- e) durch die Förderung von Institutionen im Wohlfahrtswesen (Soziales) und Kirche, die sich der Betreuung Behindertener und sozial Benachteiligter widmen wie auch Förderung und Durchführung von Inklusionsmaßnahmen, -veranstaltungen und -konzepten.
- f) die Förderung von Einrichtungen im Bereich des Sports und ihrer Projekte sowie Sportveranstaltungen, Preisverleihungen und Nachwuchssportlern.
- g) die Förderung von Tierschutzvereinen und -verbänden.
- h) die Förderung von Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen, der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden, Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, Förderung von Modellprojekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Betrag von 50.000,- EUR ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Die Annahme von Zustiftungen, die dazu bestimmt sind, das Stiftingskapital zu erhöhen, ist zulässig. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern:

1. dem Bürgermeister der Stadt Langen – gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsvorstandes,
2. zwei stellvertretenden Bürgermeistern der Stadt Langen,
3. einem Mitarbeiter der Stadt Langen, der vom Bürgermeister bestimmt wird,
4. mindestens einen, maximal vier Bürgervertretern. Diese werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bestimmt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist Beschlussorgan zu allen Belangen der Stiftung, die über die laufende Verwaltung hinausgehen.

Er beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Verwendung der Stiftungserträge,
2. Verwendung von Zuwendungen jeder Art, die der Stiftung im Einzelfall mit und ohne Zweckbestimmung zufließen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.

(2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, anwesend sind.

(4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Treuhandverwaltung

(1) Die Stadt Langen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, wickelt die Fördermaßnahmen ab, berichtet regelmäßig dem Stiftungsvorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Stadt Langen legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. innerhalb von sechs Monaten eines jeden Jahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 11 Anpassung der Stiftung auf geänderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, muss einer neuer Stiftungszweck gemeinnützig sein.

(2) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, werden von der Stadt Langen gefasst.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Langen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Langen, den 29. September 2014

**Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger**

287.

ZWEITE SATZUNG vom 30. Juni 2014 zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 1994

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Am Dobrock vom 12. Dezember 1994 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Am Dobrock vom 12. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird “§ 13” durch “§ 20” ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird “§ 13” durch “§ 20” ersetzt.
3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter “den aktiven Mitgliedern” durch “aus den Angehörigen der Einsatzabteilung” ersetzt.
4. Zum § 5 Absatz 1 werden die Buchstaben h) bis j) in folgender Fassung angefügt:
 - h) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 NBrandSchG
5. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a, b, c, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
6. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
7. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird “§ 13 Absatz 2” durch “§ 20 Absatz 4” ersetzt.
8. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird “§ 13 Absatz 2” durch “§ 20 Absatz 5” ersetzt.
9. Die Bezeichnung des § 9 wird von “Aktive Mitglieder” in “Angehörige der Einsatzabteilung” geändert.

10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollen das 63. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der der Erziehungsberechtigten erforderlich.

11. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Über die Aufnahme als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1).

12. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Feuerwehrverordnung -FwVO- vom 30. April 2010 (Nds.GVBl. Nr. 12 S.185; ber. Nds. GVBl. Nr. 18/2010 S. 284) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

13. § 9 Absatz 7 wird neu eingefügt:

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

14. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

15. Die Bezeichnung des § 11 wird von "Mitglieder der Jugendabteilung" in "Kinder- und Jugendfeuerwehren" geändert.

16. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Neuhaus (Oste) und Wingst eingerichtet.

17. § 11 Absatz 5 bis 7 werden wie folgt neu eingefügt:

(5) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Eine Kinderfeuerwehr ist in der Ortsfeuerwehr Neuhaus (Oste).

(6) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

(7) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

18. Die Bezeichnung des § 12 wird von "Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"" in "Angehörige der Musikabteilung" geändert

19. Die Bezeichnung des § 14 wird von "Ehrenmitglieder" in "Angehörige der Ehrenabteilung" geändert

20. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

21. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

22. Im § 16 Absatz 2 wird das Wort "Mitglieder" durch "Angehörigen" ersetzt.

23. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

24. Im § 17 Absatz 1 werden die Wörter "aktive Mitglieder" durch die Wörter "Angehörige der Einsatzabteilung" ersetzt.

25. Im § 17 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" das Wort "Erste/r" eingefügt

26. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

27. An § 18 Absatz 2 wird als Satz 2 folgendes angefügt:

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

28. § 18 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

29. § 18 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Das Ausscheiden eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cadenberge, den 18. November 2014

Samtgemeinde Am Dobrock
In Vertretung
Peter Uhl
Allgemeiner Vertreter der
Samtgemeindebürgermeisterin /
des Samtgemeindebürgermeisters

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 4.12.2014 S. 307 -

288.

SATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung abwasserrechtlicher Bestimmungen vom 11. März 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung vom 11. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 9. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bederkesa (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 9. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Artikel III

Die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25. Januar 2007 wird aufgehoben.

Artikel IV

Die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 25. März 2010 wird aufgehoben.

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 18. November 2014

**Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister**
In Vertretung
Weinreich

(L.S.)

289.

BERICHTIGUNG der Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, zum 31. Dezember 2014

Unter Gemeinde Dorum muss es richtig lauten:

Die Straßennamen werden wie folgt geändert:

Wiesenstraße	Wiesengasse
Am Markt	Am Marktplatz

Dorum, den 4. Dezember 2014

**Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister**
Neumann

290.

BEKANNTMACHUNG über die Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ der ehemaligen Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die Entscheidungsformel des Urteils des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 06. August 2013 - 1 KN 116/11 - in dem Normenkontrollverfahren gegen die ehemalige Gemeinde Driftsethe betreffend deren Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ wie folgt veröffentlicht:

„Auf den Antrag der Antragstellerin wird der vom Rat der Antragsgegnerin am 10. März 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Normenkontrollverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Hagen im Bremischen, den 24. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

291.

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 11. November 2014

Aufgrund der §§ 10, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird oder kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Alle nach Abs. 1 und 2 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 40,— Euro |
| b) für den zweiten Hund | 60,— Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 70,— Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerfreiheit wird auf Nachweis für den Zeitraum von zwölf Monaten nach Erwerb für Hunde gewährt, die aus einem Tierheim erworben wurden.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
5. Blindenführhunden
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Nach Ablauf von zwei Jahren (ab Prüfungsdatum) muss ein mindestens gleichwertiges Prüfungszeugnis vorgelegt werden.
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und vom Halter jagdlich verwendet werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) im Falle des § 5 Nr. 4 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
 - c) im Falle von § 4 Nr. 2 durch Vorlage des Übergabevertrages bestätigt wird.
 - d) im Falle von § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird.
 - e) im Falle von § 6 Nr. 3 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Jagd oder einer Jagdpacht bestätigt wird.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Hagen im Bremischen zugegangen ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Gemeinde bekannt wird, dass der Hund abgeschafft worden ist, abhanden gekommen ist, verstorben ist oder die Hundehalterin/der Hundehalter verstorben ist.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist der festgesetzte Teilbetrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Wegzug der Hundehalterin/des Hundehalters aus der Gemeinde Hagen im Bremischen. Bei Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 u. 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Hagen im Bremischen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter verpflichtet, der Ge-

meinde Hagen im Bremischen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Kennzeichnungspflicht

Nach der Anmeldung zur Hundesteuer werden Hundesteuermarken ausgegeben, welche bei der Abmeldung eines Hundes wieder abgegeben werden muss. Die Hundesteuermarke dokumentiert, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen ist und dass das Steuerpflichtverhältnis der Gemeinde im Bremischen bekannt ist. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue kostenpflichtige Hundesteuermarke ausgehändigt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Bramstedt, Gemeinde Driftsethe, Gemeinde Hagen, Gemeinde Sandstedt, Gemeinde Uthlede und der Gemeinde Wulsbüttel in der jeweils zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hagen, den 11. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 4.12.2014 S. 309 -

292.

VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 11. November 2014

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hagen im Bremischen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Vorführungen von Filmen, die nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) in der Fassung vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl.

I S. 3186/3197), gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern.

(4) Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkassinos oder ähnlichen Einrichtungen;

(5) Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

(6) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen Von der Steuer sind befreit:

(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

(2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

(3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderwürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 **Ausgabe von Eintrittskarten**

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde Hagen im Bremischen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegeben Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Regelungen in den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 **Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1 + 2) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 6)
des Preises oder Entgeltes. | 20 v.H. |

§ 8 **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde Hagen im Bremischen nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 **Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|---------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 35,00 € |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 40,00 € |
| c) Musikautomaten | 15,00 € |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

§ 10 **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde Hagen im Bremischen vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

§ 11 **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 € bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen, 2,00 € für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 **Steuer nach der Roheinnahme**

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 **Meldepflichten**

(1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die in der Gemeinde Hagen im Bremischen veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Hagen im Bremischen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 **Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 - 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergütungssteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Bramstedt, Gemeinde Driftsethe, Gemeinde Hagen, Gemeinde Sandstedt, Gemeinde Uthlede und der Gemeinde Wulsbüttel, in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 11. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 4.12.2014 S. 311 -

293.

SATZUNG
der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven,
über die Erste Ergänzung der Innenbereichssatzung
Nr. 2 „Wanna“ vom 16. Oktober

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom-VG) hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 die Erste Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 2 „Wanna“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nebst Begründung beschlossen.

Wanna, den 05. November 2014

Gemeinde Wanna
Der Bürgermeister (L.S.) **Der Gemeindedirektor**
Hans-Hermann Peters Maik Schwanemann

Der ca. 0,3 ha große Satzungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Osterwanna an der Seemoorstraße.

Der Satzungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Die Erste Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 2 „Wanna“ sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

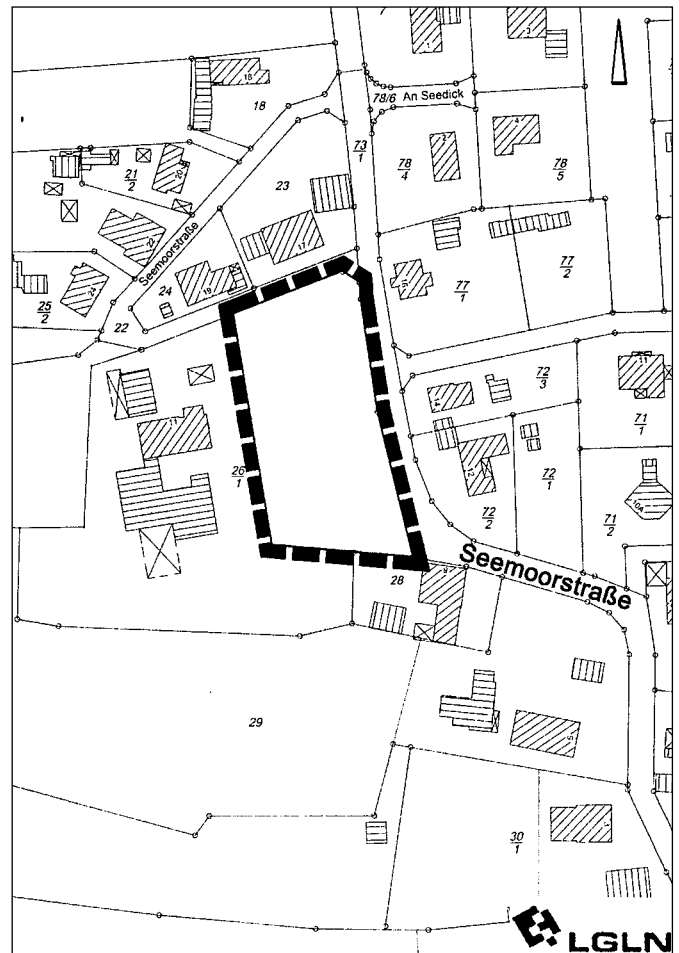
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 2 „Wanna“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wanna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.



Wanna, den 05. November 2014

Gemeinde Wanna
Der Bürgermeister (L.S.) **Der Gemeindedirektor**
Hans-Hermann Peters Maik Schwanemann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

294.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen in 21763 Neuenkirchen hat der Kirchenvorstand am 25. März 2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juni 2001 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. § 5 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

2. Wahlgrabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 352,50 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 14,10 €
 - c) Für Wahlgrabstätten, die mit einer Grabplatte belegt sind für 30 Jahre 423,00 €

